

Öffentliche Bekanntmachung

Fälligkeit der Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuervorauszahlungen und der Niederschlagswassergebühr für das Kalenderjahr 2025

Die Stadt Haßfurt erinnert an die Fälligkeit der Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuervorauszahlungen und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2025.

Gewerbesteuervorauszahlungen 2025

Die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungsraten entnehmen Sie bitte dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid. Die 1. Vorauszahlungsrate ist am 15. Februar zur Zahlung fällig.

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025

In seiner Sitzung am 11.11.2024 hat der Stadtrat beschlossen, den Grundsteuer-Hebesatz zum 1.1.2025 für die Grundsteuer B auf 280% (bisher 400%) zu senken und für die Grundsteuer A unverändert bei 400% zu belassen. Die letzte Hebesatzänderung erfolgte zum 1.1.2024. Die entsprechende Satzung wurde am 21.11.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Steuerpflichtigen werden ab Mitte Januar 2025 die geänderten Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2025 erhalten. Grundsätzlich ändern sich aufgrund der Grundsteuerreform ab dem 1.1.2025 alle Grundsteuerbescheide, da sowohl für die Grundsteuer A als auch für die Grundsteuer B ab dem 1.1.2025 neue Grundsteuer-Messbeträge vom Finanzamt festgesetzt wurden bzw. werden.

Die Grundsteuer 2025 wird mit den in den erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen und an den darin genannten Fälligkeitsterminen zur Zahlung fällig. Dieser Bescheid gilt für die Zukunft unverändert, solange kein Änderungsbescheid erlassen wird. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2025 in einem Betrag am 01.07.2025 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden von Amts wegen Änderungsbescheide erteilt.

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes in der Stadt Haßfurt und ihren Stadtteilen unterliegt der Hundesteuersatzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.01.2021.

Personen, die einen über vier Monate alten Hund halten, sind verpflichtet, das Tier - soweit noch nicht geschehen - unverzüglich im Stadtsteueramt, Zimmer Nr. 012, oder online über die städt. Website (www.hassfurt.de) anzumelden.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus.

Für bereits angemeldete Hunde ist die Steuer bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids oder bis zur Abmeldung des Hundes jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

Bankkonten

Sparkasse Ostunterfranken
Postbank Nürnberg
Kto-Nr. 646
Nr. 7183-855
BLZ 793 517 30
760 100 85

Raiffeisen-Volksbank Haßberge e.G.
Kto-Nr. 3603
BLZ 793 631 51

HypoVereinsbank Haßfurt
Kto-Nr. 73 00 441
BLZ 793 200 75

Bankhaus Flessa Haßfurt
Kto-Nr. 900 018
BLZ 793 301 11

Kto-
BLZ

Festsetzung und Entrichtung der Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) für das Kalenderjahr 2025

In seiner Sitzung am 16.12.2024 hat der Stadtrat beschlossen, die Gebühren für Niederschlagswasser zum 1.1.2025 auf 0,54 €/qm (bisher 0,39 €/qm) anzuheben. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 1.1.2017. Die entsprechende Satzung wurde am 19.12.2024 öffentlich bekannt gegeben.

Die geänderten Gebührenbescheide für das Kalenderjahr 2025 werden von der Stadt Haßfurt im April 2025 erstellt und versendet.

Mit Gebührenbescheid der Stadt Haßfurt wird für jedes betroffene Grundstück in Haßfurt und den Stadtteilen die Höhe der jährlichen Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers durch Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung festgesetzt.

Dieser Bescheid gilt für die Zukunft unverändert, solange kein Änderungsbescheid erlassen wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse bzw. Änderungen der bisherigen Flächengrößen von denen aus Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird (z. B. Entsiegelung oder neue Versiegelung, Neubau auf einem Bauplatz oder Anbau) bitten wir unverzüglich mitzuteilen. Die Niederschlagswassergebühr wird gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haßfurt in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2020 (BGS-EWS) am 01.07.2025 für das Kalenderjahr 2025 zur Zahlung fällig.

Rückfragen zur Niederschlagswassergebühr beantworten für Sie gerne zu den Themen

Flächenermittlung: Herr Etzel Tel. 09521/688-237 martin.etzel@hassfurt.de
Gebührenfestsetzung: Herr Griebel Tel. 09521/688-121 thomas.griebel@hassfurt.de
Abbuchungsverfahren: Stadtkasse Tel. 09521/688-128 stadtkasse@hassfurt.de

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Wir bitten die entsprechenden Beträge jeweils zu den Fälligkeiten fristgerecht zu bezahlen, damit Ihnen bei verspäteter Zahlung keine unnötigen Kosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge usw.) entstehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat erteilt haben, werden die Steuern zu den genannten Fälligkeiten von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.) - schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird.

ist der Widerspruch einzulegen bei

Stadt Haßfurt, Hauptstraße 5 in 97437 Haßfurt,

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (oder Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg)**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird.

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
(oder Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg),**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Haßfurt unter www.hassfurt.de bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Durch ihre Einlegung wird die Wirksamkeit dieser Festsetzung nicht gehemmt. Bei Anforderung einer Abgabe wird deren Einziehung nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).

Günther Werner,
Erster Bürgermeister